

Kultur der Achtsamkeit



ST. CHRISTOPHORUS
DIEZER LAND

Institutionelles Schutzkonzept

Prävention vor sexualisierter Gewalt in der
Pfarrei St. Christophorus Diezer Land

Stand 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Verhaltenskodex	4
2.1	Gestaltung von Nähe und Distanz	4
2.2	Angemessenheit von Körperkontakt	6
2.3	Sprache, Wortwahl und Kleidung	7
2.4	Beachtung der Intimsphäre	8
2.5	Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	9
2.6	Geschenke und Vergünstigungen	10
2.7	Disziplinierungsmaßnahmen	10
2.8	Veranstaltungen mit Übernachtungen	11
2.9	Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex	12
3	Beratungs- und Beschwerdewege	12
4	Qualitätsmanagement	15
5	Maßnahmen, Schulungen und Fortbildungen für die Umsetzung des Schutzkonzeptes	16
6	Notfallmanagement – Intervention – Handlungsleitfaden	17
6.1	Grenzverletzungen unter Teilnehmer*innen	18
6.2	Vermutung von sexueller Gewalt	19
6.3	Verdacht / Mitteilung durch mögliche Opfer	20
7	Kontaktdaten	21

1 Einleitung

In der Pfarrei St. Christophorus Diezer Land sollen sich Menschen in jeglichen Situationen sicher und wohl fühlen können. Dies gilt für alle Generationen ebenso für Menschen mit Handicaps. Ein offener und ehrlicher Umgang im Miteinander aber auch untereinander ist ein Selbstverständnis. Zu dieser Haltung gehört auch, mit wachsamen Augen die pastorale und pädagogische Arbeit zu gestalten. Ein präventiver Umgang im Miteinander heißt Grenzüberschreitungen oder gar Missbrauch zu vermeiden. Eine solche Haltung soll auch im Handeln sichtbar sein.

Handeln gegen sexualisierte Gewalt bedeutet:

- bereit sein, zu glauben und zuzuhören
- das Unaussprechliche in Worte zu bringen
- den Betroffenen eine Stimme zu geben
- konsequent zu schützen
- Täter*innen zur Verantwortung ziehen

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für alle Mitarbeiter*innen in St. Christophorus Diezer Land, sei es dass sie ehren-, neben oder hauptamtlich tätig sind. Dabei wird Verantwortung für alle Menschen getragen, sei es für Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene. Die Grundlage dessen ist die Kultur der Achtsamkeit. Dieses Dokument dient dazu, gemeinsam und partizipativ eine Form von Kultur einzuüben. Gerade die pädagogische Arbeit ist von Sensibilität und Wertschätzung im Miteinander geprägt. Dabei ist eine Reflexion und Evaluation ein wichtiger Bestandteil. Der im Folgenden genannte Kodex soll den Handlungsrahmen des Einzelnen nicht einschränken sondern bei den genannten Anliegen unterstützen.

Das erklärte Ziel ist, die Konkretisierung einer Haltung in sensiblen Situationen, die nicht nur als Schutz für Kinder und Jugendliche dient, sondern auch Mitarbeiter*innen Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen gibt und sie vor falschem Verdacht schützen kann.

2 Verhaltenskodex

Mit den einzelnen Regeln des Verhaltenskodex soll ein achtsames Miteinander und ein professioneller Umgang mit Nähe und Distanz in der Pfarrei St. Christophorus Diezer Land gefördert werden. Der Verhaltenskodex soll so mit dazu beitragen die Qualität der Arbeit zu sichern und zu verbessern. Der Regelkatalog stellt hierbei eine Richtschnur dar, an der sich orientiert werden kann. Niemals kann der Verhaltenskodex alle Fälle und Situationen abdecken, sodass es in bestimmten Situationen zu Ausnahmeregelungen kommen kann, sofern das pastorale Handeln es wirklich erfordert. Diese Ausnahmeregelungen werden im Folgenden weitestgehend möglich thematisiert und aufgeführt. Wichtig ist aber immer, Abweichungen von den hier aufgeführten Regelungen transparent zu kommunizieren.

Bereiche, die der Verhaltenskodex abdeckt:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Angemessenheit von Körperkontakt
- Sprache, Wortwahl und Kleidung
- Beachtung der Intimsphäre
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Geschenke und Vergünstigungen
- Disziplinierungsmaßnahmen
- Veranstaltungen mit Übernachtungen
- Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

2.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

Pastorale und pädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist auch Beziehungsarbeit. In dieser pastoralen und pädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz notwendig.

Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen. Dabei ist zu beachten, dass keine emotionalen und körperlichen Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Die entsprechende Verantwortlichkeit für Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeiter*innen, nicht bei den zu betreuenden Schutzbefohlenen.

Wir verhalten uns wie folgt:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht u. ä, (z.B. Beichtgespräche mit Schutzbefohlenen, Gruppenstunden in der Erstkommunion- oder Firmvorbereitung, Messdienerstunden) finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Als geeignete Räumlichkeiten zählen hierbei alle Räume, die von außen, also z.B. durch Fenster, einsehbar sind – so z. B. das „Gartenzimmer“ in Diez. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein, d.h. uneinsehbare Räume oder Ecken in Außenbereichen müssen unbedingt vermieden werden. Sollte dies nicht möglich sein, so soll in den entsprechenden Räumen die Tür offen gelassen werden.
- Es sollte möglichst darauf geachtet werden, dass, wenn Kinder und Jugendliche betreut werden immer zwei Betreuerinnen oder Betreuer anwesend sind. Sollte dies aus pastoralen Gründen nicht möglich sein, so sollte dies transparent kommuniziert und die Sorgeberechtigten informiert werden.
- Katechetischer Unterricht findet nicht in Privatwohnungen statt, sondern in unseren Gemeindehäusern und Kirchen. In begründeten Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit der Geschulten Fachkraft der Pfarrei hierfür auch einmal eine Privatwohnung genutzt werden. Dies wird im Vorfeld den Teilnehmenden und Sorgeberechtigten transparent gemacht.
- Kein Kind und kein Jugendlicher darf besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden.
- Die Rolle und Funktion als Mitarbeiter*in der Pfarrei darf auf keinen Fall ausgenutzt werden, um private und emotionale Bindungen aufzubauen oder gar Abhängigkeiten entstehen zu lassen.
- Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen sowie Privatkontakte der

zu betreuenden Schutzbefohlenen und deren Familien sind offenzulegen.

- Individuelle Grenzempfindungen der Schutzbefohlenen werden ernstgenommen und respektiert. Sie werden auch nicht abfällig kommentiert.

2.2 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen und Nähe gehören zur pädagogischen und mitunter auch zur pastoralen Begegnung. Es geht nicht darum, diese grundsätzlich zum Problem zu erklären oder ganz zu vermeiden. Entscheidend ist, dass er altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen ist.

Körperkontakt und Körperrnähe setzen immer die freie und auch die erklärte Zustimmung durch die Schutzbefohlenen voraus. Ein ablehnender Wille oder gar ein ablehnendes Verhalten der Schutzbedürftigen ist in jedem Fall zu respektieren.

Bei einigen Methoden und Spielen – wie z.B. das Spiel „Gordischer Knoten“ – spielt körperliche Nähe eine Rolle. In solchen Fällen muss diese begründet sein und darf nicht gegen den Willen der Schutzbefohlenen passieren. Für die Grenzachtung sind die Mitarbeiter*innen verantwortlich, auch dann, wenn Impulse von Minderjährigen nach viel Nähe ausgehen.

Körperliche Nähe ist in Ordnung, wenn

- Mitarbeiter*innen sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen.
- die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl der Kinder und Jugendlichen, Behinderten oder Kranken zu jeder Zeit entspricht, z.B. beim Trösten in Heimwehsituationen oder bei Verletzungen.
- Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene weder manipuliert noch unter Druck gesetzt werden.
- Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene nicht unangemessen berührt oder gar irritiert werden.

- Mitarbeiter*innen bei körperlicher Nähe, auch in Vorbildfunktion, auf eigene Grenzen achten.
- Maßnahmen zum Selbst- oder Fremdschutz ergriffen werden, z.B. wenn Kinder in Konfliktsituationen aufeinander losgehen.

Wir verhalten uns wie folgt:

- Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird und sie jederzeit die Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es nicht möchten.

2.3 Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt oder gedemütigt werden. Jede durch Wertschätzung geprägte Form persönlicher Interaktion und Kommunikation und ein auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepasster Umgang können hingegen das Selbstbewusstsein von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen stärken.

Wir verhalten uns wie folgt:

- Kommunikation ist in allen pastoralen Bereichen stets wertschätzend.
- Verbale und nonverbale Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag der Mitarbeiter*innen und sind auf die jeweilige Zielgruppe angepasst.
- Mitarbeiter*innen verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine unangemessene, rassistische und/oder sexualisierte Sprache oder Gestik (keine sexuell getönten Kosenamen oder Bemerkungen, keine sexistischen Witze), ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Diese Formen von Sprache sowie Mobbing werden auch unter den Schutzbefohlenen nicht geduldet.

- Alle achten auf eine respektvolle, wertschätzende Sprache. Sollte es dennoch dazu kommen, wird dies unmittelbar mit den entsprechenden Personen thematisiert.
- Kleidung, die primäre und/oder sekundäre Geschlechtsmerkmale betont, ist im kirchlichen Umfeld zu unterlassen um eine Sexualisierung der Situation zu vermeiden.

2.4 Beachtung der Intimsphäre

Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen als auch der betreuenden Mitarbeiter*innen zu achten und zu schützen.

Wir verhalten uns wie folgt:

- Vor dem Betreten von Schlafräumen wird angeklopft. Erst auf eine deutliche hörbare Zustimmung, darf der Schlafräum betreten werden.
- Umkleieräume bei Faschings- oder ähnlichen Veranstaltungen sowie Sanitärräume in Gemeindezentren, Jugendherbergen und anderen Häusern werden nur von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen und Teilnehmenden betreten. Jede erwachsene Person, die solche Räume aufsucht, soll diese nur dann betreten, wenn sie vorher angeklopft hat und durch deutlich hörbare Zustimmung hereingebeten wurde.
- Mitarbeiter*innen sowie auch Teilnehmende untereinander schlafen und duschen getrennt, zudem nach Geschlechtern separat. Eine Ausnahmeregelung findet sich unter dem Kapitel 2.8 „Veranstaltungen mit Übernachtungen“ auf Seite 10f.
- Bei pflegerischen Handlungen bspw. Erste Hilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Schutzbefohlenen zu respektieren: es wird altersentsprechend entschieden, welche Versorgungshandlung notwendig ist. Sollte ein Entkleiden, z.B. für eine Erste-Hilfe-Maßnahme notwendig sein, geschieht dies nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist und mit

Einverständnis der/des Betroffenen. Generell wird kein Zwang ausgeübt. Im Zweifelsfall sind die Eltern oder Personensorgeberechtigten einzubeziehen und medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen (z.B. notärztlicher Dienst). Sollte letzteres nicht notwendig sind, sollten die Eltern dennoch über den Vorfall und die pflegerische Handlung informiert werden.

- Diese Verhaltensregel bei allen Gemeindeaktionen und Freizeiten an denen Kinder, Jugendliche und sonstige Schutzbefohlene teilnehmen.

2.5 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Deshalb verweisen wir auf das geltende Datenschutzgesetz sowie auf das Jugendschutzgesetz. Mediennutzung hat sich an diesen Gesetzen zu orientieren und fordert einen sehr achtsamen Umgang miteinander, dies betrifft auch die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und anderen Materialien. Der Einsatz von Medien muss pädagogisch sinnvoll und altersadäquat erfolgen.

Wir verhalten uns wie folgt:

- Mitarbeiter*innen respektieren es, wenn Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten. Jegliche Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der formal richtigen Zustimmung der Schutzbefohlenen und ihrer Personensorgeberechtigten. Niemand darf in unangemessenen oder peinlichen Situationen fotografiert oder gefilmt werden (z.B. beim Duschen, Umziehen, Schlafen, usw.).
- Mitarbeiter*innen pflegen einen sorgsamen Umgang mit digitalen Medien und sozialen Netzwerken und halten die Datenschutzbestimmungen ein.
- Nutzung und Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornographischen, rassistischen, sexistischen aber auch gewaltverherrlichenden Inhalten sind Mitarbeiter*innen und Teilnehmenden innerhalb der jeweiligen Maßnahme verboten.

- Exklusiver Medienkontakt, z.B. über WhatsApp, zu einzelnen Kindern oder Jugendlichen soll möglichst vermieden werden, damit keine Abhängigkeiten entstehen können.

2.6 Geschenke und Vergünstigungen

Bei Geschenken und Vergünstigungen – z.B. Verzicht auf den vollen Kostenbeitrag zur Anmeldung einer Freizeit o.ä. – ist darauf zu achten, dass keine emotionalen oder anderweitigen Abhängigkeiten entstehen.

Wir verhalten uns wie folgt:

- Geschenke einzelner Kinder, Jugendlicher oder deren Angehörigen – sowie auch umgekehrt – dürfen nur angenommen werden, wenn sie im Team transparent gemacht werden und den Betrag von 10 € nicht überschreiten.

2.7 Disziplinierungsmaßnahmen

Relevant dabei ist, dass allen beteiligten Personen Regeln bekannt sind. Bei Verstößen wird die jeweilige Situation individuell im Team bewertet und aus einem Spektrum an Sanktionsmöglichkeiten ausgewählt. Der Einsatz von Disziplinierungsmaßnahmen ist immer gut zu durchdenken und transparent zu machen. Konsequenzen zielen darauf ab, jemanden möglichst durch Einsicht von einem bestimmten Verhalten abzubringen. Es ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen in direktem Bezug zum wiederholten Fehlverhalten stehen, angemessen und auch für die von Konsequenzen betroffene Person plausibel sind.

Wir verhalten uns wie folgt:

- Die Nichteinhaltung von Regeln wird mit Konsequenzen sanktioniert, die in direktem Zusammenhang und im Verhältnis zum Fehlverhalten stehen.
- Disziplinierungsmaßnahmen werden im entsprechenden Team transparent gemacht. Bei wiederholtem Fehlverhalten werden die Sanktionen im Team besprochen.
- Einschüchterung, Willkür, Unter Druck setzen, Drohung, Angstmachen und alle sonstigen Formen physischer und psychischer Gewalt sind zu jeder Zeit

verboten. Das Gleiche gilt für jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug. Etwaige Einwilligungen von Schutzbefohlenen dürfen dabei keine Beachtung finden.

2.8 Veranstaltungen mit Übernachtungen

Übernachtungen in Gemeindezentren und auf Ausflügen und Fahrten sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen, die grundsätzlicher Regeln zur Unterbringung im Rahmen der Übernachtung

bedürfen. Es kann jedoch vorkommen, dass es aufgrund der Raumsituation oder aufgrund einer bewussten pädagogischen Entscheidung zu Abweichungen kommt. In diesem Falle sind im Vorfeld Transparenz und die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten notwendig.

Wir verhalten uns wie folgt:

- Bei Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung werden die für die Dauer der Veranstaltung geltenden Regeln, besonders auch diese, die die Privatsphäre betreffen, gemeinsam mit den Teilnehmenden besprochen und bei Bedarf angepasst (z.B. Vereinbarung darüber, dass geklopft wird, bevor man ein Zimmer betritt).
- Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung, an denen Mädchen und Jungen teilnehmen, werden immer von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet. Sollte dies nicht möglich sein, ist dies vorher transparent zu kommunizieren und den Sorgeberechtigten mitzuteilen.
- Teilnehmer*innen und Begleiter*innen übernachten nur geschlechtergetrennt in Räumen oder Zelten. Genauso werden Dusch- und Toilettenanlagen geschlechtergetrennt genutzt. Sollte dies nicht möglich sein, ist dies vorher transparent zu kommunizieren und den Sorgeberechtigten mitzuteilen.
- Kinder, Jugendliche und sonstige Schutzbefohlene übernachten auf keinem Fall in Privatwohnungen, Räumen oder Zelten von Mitarbeiter*innen und halten sich auch nicht in Eins-zu-eins-Situationen dort auf.

2.9 Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Ein solcher Verhaltenskodex erfüllt seinen Zweck, wenn sich daran gehalten wird. Überschreitungen von Regeln, geschehen nicht automatisch mit Vorsatz. Daher sind offene Kommunikation und Transparenz wichtige Handlungsmaßnahmen. Deshalb gibt es auch Regeln die beim Übertreten des Kodex anzuwenden sind.

Wir verhalten uns wie folgt:

- Bei Regelübertretung wird die betroffene Person sofort und unmittelbar angesprochen.
- Die Regelübertretung wird dem jeweiligen Leitungsteam mitgeteilt, eine entsprechende formlose Notiz wird verfasst.
- Mitarbeiter*innen handeln und sprechen mit Schutzbefohlenen so, dass es keiner Geheimhaltung bedarf.
- Mitarbeiter*innen machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex ihren Kolleg*innen gegenüber transparent.
- Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind regelmäßige Themen in Teambesprechungen.
- Mitarbeiter*innen dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen und dessen Wirkung angesprochen werden.

3 Beratungs- und Beschwerdewege

Menschen, die mit der Pfarrei St. Christophorus Diezer Land in Kontakt treten, sollten Beratungs- und Beschwerdewege bekannt sein. Nur so können auch Beschwerden bekannt werden und entsprechend auch ernst genommen werden. Diese können dann transparent besprochen werden, und die weiteren Schritte werden in einer beratenden Funktion angegangen.

Alle, die eine Rückmeldung geben möchten, finden den Weg über verschiedene Kanäle an die entsprechenden Personen. Eine entsprechende Kachel auf der Homepage, auf der das Schutzkonzept, sowie die Kontaktdaten der Geschulten Fachkraft schnell zu finden sind, bietet sich hier an.

Beschwerden oder Rückmeldungen an die geschulten Fachkräfte für sexualisierte Gewalt in der Pfarrei können direkt an sie getragen werden oder diese wendet sich direkt an die Personen, sofern dies gewünscht ist.

Bei einer erfolgten Meldung und je nach Schweregrad melden die Mitarbeiter*innen den Vorfall der Leitung der Pfarrei. Je nach Einordnung des Vorfalls erfolgt eine enge Abstimmung mit der Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt im Bischöflichen Ordinariat. Konkrete Verdachtsfälle werden direkt den bischöflich beauftragten Ansprechpersonen für Missbrauch, derzeit Herrn Dahl, Frau Rieke und Herrn Pietsch, gemeldet. Bei Vermutungen kann anonym die Koordinationsstelle angefragt werden. Wichtig: Werden Namen genannt, ist auch die Koordinationsstelle verpflichtet, die Meldung weiterzugeben.

Hotline bei Fragen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt im Bistum Limburg:
0151 17542390, E-Mail: praevention@BistumLimburg.de.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich Beratung über externe Stellen einzuholen und sich zu informieren, wie man sich in einem konkreten Fall zu verhalten hat. Dazu gehört u.a.

Gegen unseren Willen e.V.

Beratungs- und Präventionsstelle zu sexueller Gewalt im Landkreis Limburg-Weilburg

Diezer Straße 10, 65549 Limburg

Telefon 06431-92343, Fax 06431-92345

kontakt@gegen-unseren-willen.de

www.gegen-unseren-willen.de

Das vorliegende Schutzkonzept kann keinen hundertprozentigen Schutz gewährleisten, jedoch soll es erreichen, dass wir uns achtsam und mit offenen Augen im Umgang mit Schutzbefohlenen verhalten.

Bei Meldung von übergreifigen Situationen, die nicht unserem Verhaltenskodex entsprechen, zum Beispiel zwischen Kindern und Erwachsenen oder zwischen Erwachsenen und Kindern jeweils untereinander gehen wir wie folgt vor:

- In jedem Fall stellen wir uns zuerst vor die Opfer.
- Wir stehen auf der Seite der Opfer und nehmen die Aussagen und Beschreibungen der Situation sehr ernst.
- Unser Handeln geschieht diskret und unaufgeregt.
- Wir bewahren Ruhe und handeln besonnen.
- Wir sind zuverlässige Gesprächspartner*innen.
- Wir hören zu, schenken Glauben.
- Wir geben Gelegenheit zum Gespräch: „Möchtest Du darüber reden?“
- Wir akzeptieren ambivalente Gefühle des betroffenen Minderjährigen oder Schutzbefohlenen.
- Wir vermitteln die wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld“
- Wir dokumentieren die jeweilige Situation möglichst schriftlich, genau und sachlich.
- Vertraulichkeit ist wichtig, aber die eigenen Grenzen und Möglichkeiten sollten erkannt und akzeptiert werden.
- Wir suchen auf jeden Fall das Gespräch mit der geschulten Fachkraft oder dem zuständigen Pfarrer (Kontaktdaten siehe letzte Seite).
- Eine Geheimhaltung dieser Interaktion ist nicht gestattet.
- Ist die geschulte Fachkraft nicht erreichbar oder selbst Beschuldigte, wenden Sie sich in jedem Fall an den zuständigen Pfarrer. Ist der zuständige Pfarrer selbst Beschuldigter oder nicht erreichbar, wenden Sie sich an die Mitarbeiter*innen des Bistums. Kontaktdaten finden Sie unter www.praevention.bistumlimburg.de
- Sollte die geschulte Fachkraft oder der zuständige Pfarrer keine weiteren Maßnahmen veranlassen, wenden Sie sich an die Bistumsmitarbeiter*innen www.praevention.bistumlimburg.de

Was wir auf keinen Fall tun:

- Betroffene bedrängen und Druck ausüben
- nach dem „Warum“ fragen, dies löst Schuldgefühle aus
- Suggestivfragen stellen
- Erklärungen einfordern
- Versprechen oder Zusagen geben, die nicht haltbar sind
- Entscheidungen treffen oder weitere Schritte einleiten ohne altersgemäße Einbindung des Betroffenen. Zumindest sollte der Betroffene informiert werden
- etwas auf eigene Faust unternehmen oder eigene Ermittlungen anstellen
- eigene Befragungen mit dem Beschuldigten oder mit dem Betroffenen durchführen
- Konfrontation mit Eltern von Betroffenen oder Beschuldigten führen
- Opfer-Täter-Gespräche führen
- voreilige Informationen an andere Außenstehende weitergeben

Die Bedürfnisse betroffener Opfer sind:

- Schutz
- Ernst genommen werden und Glauben finden
- Anerkennung des erlittenen Leides
- Verantwortungsübernahme des/der Täter*in
- Klare Schuldzuweisung an den/die Täter*in
- Klare Positionierung der Eltern, Betreuungskräfte, Fachkräfte, Kirche und Gesellschaft
- Unterstützung bei der Rückkehr in die Normalität

4 Qualitätsmanagement

Das Thema Prävention vor sexualisierter Gewalt wurde bisher von der geschulten Fachkraft immer wieder in den Gremien und verschiedenen Gruppen eingebracht.

Das Pastoral-Team und der Pfarrgemeinderat behandeln das Schutzkonzept einmal jährlich im Dienstgespräch bzw. Seminartag als Schwerpunktthema. Der genaue Termin wird noch festgelegt.

Die geschulte Fachkraft bringt das Thema in das Dienstgespräch ein bzw. setzt dies auf die Tagesordnung des Seminartages des Pfarrgemeinderats. Ebenso ist die geschulte Fachkraft dafür zuständig, die Checkliste und den Maßnahmenplan im Blick

zu behalten und umzusetzen. Außerdem wird das Schutzkonzept bei Bedarf an bestimmten Stellen überarbeitet, somit setzen wir uns im Team stetig mit dem Thema auseinander und halten das Schutzkonzept aktuell.

5 Maßnahmen, Schulungen und Fortbildungen für die Umsetzung des Schutzkonzeptes

Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die in ihrem Aufgabenfeld mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, werden vor Beginn ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit durch die geschulte Fachkraft über das vorliegende Schutzkonzept informiert und erhalten es als verpflichtende Grundlage für ihren Dienst. Zusätzlich wird die Selbstverpflichtungserklärung mit der dazugehörigen Handreichung zum Durcharbeiten übergeben. Die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung und das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis müssen der zuständigen geschulten Fachkraft vorgelegt werden. Neue ehrenamtliche Mitarbeiter*innen werden durch die geschulte Fachkraft unserer Gemeinde zeitnah vor ihrem ersten Einsatz geschult. Hierbei wird vor allem das institutionelle Schutzkonzept besprochen und diskutiert.

Alle nebenamtlichen Mitarbeiter*innen erhalten das Schutzkonzept als verpflichtende Grundlage für ihren Dienst. Bei Neueinstellungen wird das Schutzkonzept durch den Pfarrer oder seine/n Vertreter/in thematisiert. Selbstverpflichtungserklärung und erweitertes polizeiliches Führungszeugnis werden dem Rentamt vorgelegt.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen halten das Schutzkonzept als verpflichtende Grundlage für ihren Dienst. Neu hinzukommende hauptamtliche Mitarbeiter*innen werden über den Inhalt des Schutzkonzeptes informiert. Selbstverpflichtungserklärung und erweitertes polizeiliches Führungszeugnis werden dem Dezernat Personal im Bistum Limburg vorgelegt.

Für alle ehrenamtlichen, nebenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen werden wir in überschaubaren Abständen Informationsabende bzw. Schulungen oder Fortbildungen anbieten.

Jedes Jahr wird das vorliegende Schutzkonzept durch die geschulten Fachkräfte in Zusammenarbeit mit dem Pastoralteam auf Aktualität und Passgenauigkeit überprüft. Der Pfarrgemeinderat verpflichtet sich in jeder seiner Legislaturperioden das

Schutzkonzept eingehend zu studieren und nach dessen Grundsätzen zu arbeiten. Der Pfarrgemeinderat kann dabei in Abstimmung mit dem Pastoralteam Anpassungen vornehmen und das Schutzkonzept ggf. neu verabschieden.

Für die Pfarrei St. Christophorus Diezer Land

John Manickaraj, Pfarrer

Stephan Hien, Pfarrgemeinderatsvorsitzender

6 Notfallmanagement – Intervention – Handlungsleitfaden

In unserer Pfarrei St. Christophorus Diezer Land halten wir uns an den Intervention-Handlungsleitfaden des Bistums Limburg.



6.1 Grenzverletzungen unter Teilnehmer*innen

Was tun...

...bei **verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen** zwischen Teilnehmer/innen?



Aktiv werden und gleichzeitig **Ruhe bewahren!**

„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzungen unterbinden.

Grenzverletzungen und Übergriffe deutlich benennen und stoppen

Situation klären.

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.

Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen.

Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.
Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.

Information der Eltern bei erheblichen Grenzverletzungen.

Zur Vorbereitung auf ein mögliches Elterngespräch eventuell **Kontakt zu einer Fachberatungsstelle oder zur Koordinationsstelle Prävention aufnehmen.**



Weiterarbeit mit der Gruppe:

Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter-)entwickeln.

Präventionsarbeit stärken.

Ggf. Unterstützung durch die Koordinationsstelle Prävention (Annika Frey / Tel.: 06431 295-315)

6.2 Vermutung von sexueller Gewalt

Was tun...

...bei der **Vermutung**, ein Kind, Jugendlicher oder erwachsener Schutzbefohlener ist Opfer sexueller Gewalt?

STOP



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine direkte Konfrontation des / der vermutlichen Täters/-in.

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang.

Keine eigenen Befragungen durchführen.

Keine Informationen an den / die vermutliche/n Täter/-in.

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht.

Bei einer begründeten Vermutung...

...gegen eine/n haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/in des Bistums, sind umgehend die Missbrauchsbeauftragten des Bistums einzuschalten.

...außerhalb kirchlicher Zusammenhänge ist diese unter Beachtung des Opferschutzes dem Jugendamt zu melden.

GO



Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!

Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen.
Verhalten des potentiell betroffenen Menschen beobachten. Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.

Sich selber Hilfe holen!



Sich mit einer **Person des eigenen Vertrauens** besprechen.

und / oder

Mit der **Ansprechperson des Trägers** Kontakt aufnehmen.

und / oder

Externe Fachberatung einholen

6.3 Verdacht / Mitteilung durch mögliche Opfer

Handlungsleitfaden

bei Mitteilung durch mögliche Betroffene (Verdacht)

Was tun wenn...

...Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von sexualisierter Gewalt berichten?

Stopp!



Nicht drängen. Kein Verhör!
Keine Suggestivfragen!
Keine überstürzten Aktionen!

Keine „Warum“-Fragen verwenden, sie lösen leicht Schuldgefühle aus.

Keine logischen Erklärungen einfordern.

Keinen Druck ausüben –
auch keinen Lösungsdruck .

Keine unhaltbaren Versprechungen oder
Zusagen machen: ehrlich sein!

Nach dem Gespräch:

Keine Informationen an die beschuldigte Person!

Keine Entscheidungen und weiteren Schritte
ohne altersgemäßen Einbezug des/der
Betroffenen.

Im Erstgespräch eine mögliche Strafanzeige
nicht thematisieren!

Direkte Einschaltung der Behörden nur bei
Gefahr im Verzug.

Go



Ruhe bewahren!

Zuhören, ernst nehmen, Glauben schenken.

Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen
ernst nehmen. Häufig erzählen Betroffene zunächst
nur Teile dessen, was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle
des/der Betroffenen respektieren.

Für den Mut und das Vertrauen, sich zu öffnen loben.

Eindeutig Partei für die betroffene Person ergreifen:
„Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt
und nichts ohne Information unternommen wird, aber
auch über Meldepflicht und über die nächsten Schritte
informieren.

Nach dem Gespräch:

Fakten dokumentieren.

Information an Ansprechperson des Trägers und
Leitung (sofern diese nicht Beschuldigte sind!) und an

Hans-Georg Dahl, Tel.: 0172 - 3005578 oder

Dr. Ursula Rieke, Tel.: 0175 - 4891039 oder

Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter
Gewalt, Tel.: 0151 – 1754 2390.

7 Kontaktdaten



ST. CHRISTOPHORUS
DIEZER LAND

Kontakte der Katholischen Pfarrei St. Christophorus Diezer Land

Zentrales Pfarrbüro

St. Christophorus Diezer Land
Ernst-Scheuern-Platz 6
65582 Diez

Öffnungszeiten

Mo ,Di, Do, Fr 09:00 - 11:00 Uhr
Mi 14:00 - 17:00 Uhr

✉ pfarrbuero@st-christophorus-diezerland.de
🌐 <https://st-christophorus-diezerland.de/>

☎ 06432 920940-0
☎ 06432 2225

Geschulte Fachkräfte der Pfarrei

John Manickaraj Pfarrer

✉ j.manickaraj@st-christophorus-diezerland.de

☎ 06432 920940-0

Hilmar Dutine Gemeinderef.

✉ h.dutine@st-christophorus-diezerland.de

☎ 06432 920940-6

☎ 0151 40705198

Missbrauchsbeauftragte unseres Bistums

Bischöflicher Beauftragter in der Diözese Limburg bei Missbrauchsverdacht:

Hans-Georg Dahl

✉ Hans-Georg.Dahl@bistumlimburg.de

☎ 0172 3005578

Bischöfliche Ansprechperson in der Diözese Limburg bei Missbrauchsverdacht:

Dr. med. Ursula Rieke

✉ Ursula.Rieke@bistumlimburg.de

☎ 0175 891039

Hilfetelefon Bistum Limburg

Hotline des Bistum Limburg in dringenden Notfällen

☎ 0151 17542390

Hotline Hilfestellung außerhalb von Kirche und Bistum

Wildwasser Wiesbaden, Dostojewskistr. 10, 65187 Wiesbaden

✉ info@wildwasser-wiesbaden.de

☎ 0611 808619

Gegen unseren Willen e.V

☎ 06431 923 43

Deutscher Kinderschutzbund

☎ 06424 402 87 16

Kinder- und Jugendtelefon

☎ 116 111

☎ 0800 1110333

Nummer gegen Kummer, Elterntelefon

☎ 0800 111 0550

N.I.N.A kein Raum für Missbrauch

☎ 0800 225 5530

Präventionsbeauftragte des Bistums Limburg,

Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt

zur Weiterleitung bei mittelbarer Mitteilung

Silke Arnold

✉ s.arnold@bistumlimburg.de

☎ 06431 295-315

Matthias Belikan

✉ m.belikan@bistumlimburg.de

☎ 0173-6232158

☎ 06431 295-111

🌐 <https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/>

✉ fachstelle-gegengewalt@bistumlimburg.de

Dieses Schutzkonzept wird in regelmäßigen Abständen evaluiert.